

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste bei der
Deutschen Reichsbahn“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“.

§ 2

Die Medaille wird für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn verliehen.

§ 3

Die Medaille wird an Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn verliehen.

§ 4

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:
in Bronze — für 25jährige ununterbrochene
Beschäftigungszeit,
in Silber — für 40jährige ununterbrochene
Beschäftigungszeit,
in Gold — für 50jährige ununterbrochene
Beschäftigungszeit.

(2) Für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungszeit gelten die Bestimmungen der Eisenbahner-Verordnung vom 18. Oktober 1956 (GBI. I S. 1211) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum Tage der Vollendung des 25., 40. bzw. 50. Dienstjahres.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite der Medaille befindet sich ein Flügelrad, umrahmt von einer Lorbeerkränze. Auf der Rückseite stehen die Worte „Für treue Dienste“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit mittelblauem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange, auf die das Emblem der Deutschen Reichsbahn entsprechend der Stufe in Bronze, versilbert oder vergoldet aufgelegt ist.

§ 10

(1) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“**

§ 1

(1) Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“;

§ 2

Die Medaille kann in Anerkennung gewissenhafter Pflichterfüllung im Dienste der Schulen und Erziehungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

(1) Die Medaille wird verliehen an pädagogisch vollausgebildete Lehrer und Erzieher an den allgemeinbildenden Schulen, den Einrichtungen der Vorschulerziehung, außerschulischen Erziehung, Heimerziehung und Jugendhilfe, den Berufs-, Betriebsberufs- und Fachschulen, den Einrichtungen der Lehrerbildung sowie an Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten.

(2) Die Medaille kann auch an andere Personen verliehen werden, die sich besonders hervorragend um die sozialistische Ausbildung der Jugend und die Ausbildung sozialistischer Lehrer verdient gemacht haben. Dazu gehören: Professoren, Dozenten, Assistenten und Lehrkräfte in Hochschuleinrichtungen, die dort Fachwissenschaften unterrichten, oder Lehrkräfte an Fachschulen, Ingenieure, Techniker und andere Praktiker aus der Produktion, die in die Schularbeit oder in die Lehrerausbildung einbezogen wurden.

(3) Die Medaille kann ferner auch solchen Lehrern und Erziehern verliehen werden, die im Staatsapparat oder in Parteien und Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt:
in Bronze — nach zehnjähriger Dienstzeit,
in Silber — nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit,
in Gold — nach vierzigjähriger Dienstzeit.

(2) Als Dienstzeit gelten nur Dienstjahre im deutscher demokratischen Erziehungs- und Bildungswesen seit 1945.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:
a) die Leiter der zuständigen zentralen bzw. örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung,
b) die Leiter von Schulen, Heimen und pädagogischen **Einrichtungen**,
c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind bei dem staatlichen Organ einzureichen, das gemäß § 7 die Verleihung der Medaille vornimmt.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille an den im § 7 Absätze 1 und 2 genannten Personenkreis erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille an den im § 7 Abs. 3 genannten Personenkreis erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises.